

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/2/24 30b2/93, 80bA17/22s

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.02.1993

Norm

EO §379 Abs3 Z3 E3 EO §382 Abs1 Z7 II7 EO §392 Abs1

Rechtssatz

Das Drittverbot ist auf den Teil der Forderung zu beschränken, der zu Befriedigung der Forderung der gefährdeten Partei (und allenfalls der bei Schaffung des Titels entstehenden Kosten) nötig ist. Daß die gesamte Forderung zur Sicherung der gefährdeten Partei nötig wäre, müßte die gefährdete Partei behaupten und bescheinigen.

Entscheidungstexte

3 Ob 2/93
 Entscheidungstext OGH 24.02.1993 3 Ob 2/93

Veröff: SZ 66/21

• 8 ObA 17/22s Entscheidungstext OGH 30.03.2022 8 ObA 17/22s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0008670

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at